



Gemeindeverwaltung Wohratal
- Sicherheit und Ordnung -
Halsdorfer Straße 56
35288 Wohratal

Wohratal,

Weitere Auskünfte erteilt:

Achim Homberger
Telefon: 06453 / 6454 - 15
Telefax: 06453 / 6454 - 22
E-Mail: a.homberger@wohral.de
Internet: www.wohral.de

**Anzeige
einer Verkehrsordnungswidrigkeit**

Anzeigerstatterin / Anzeigerstatter

Name		Vorname	
Straße			Hausnummer
PLZ	Ort		
Telefon	Fax	E-Mail	

Einige rechtliche Hinweise zum Thema Parken gemäß Straßenverkehrsordnung

- Parken ist dann gegeben, wenn die Fahrerin / der Fahrer ihr / sein Auto verlässt. Aber nicht jedes Aussteigen ist mit Parken gleichzusetzen: Wer sein Fahrzeug im Auge behält, um es nötigenfalls wegzufahren, verlässt es nicht. Die Wegfahrbereitschaft ist auch dann gegeben, wenn eine andere Person im oder am Fahrzeug verbleibt, um es nötigenfalls wegzufahren.
- Parken liegt auch dann vor, wenn die Fahrerin / der Fahrer länger als 3 Minuten hält. Das gilt auch, wenn die Fahrtunterbrechung zum Ein- und Aussteigen oder zum Be- und Entladen dient.

Ich möchte eine Verkehrsordnungswidrigkeit anzeigen:

- Parken im absoluten Halteverbot
- Parken im eingeschränkten Halteverbot
- Parken vor einer Einfahrt
- Parken vor einer Feuerwehrezufahrt
- Parken auf Zebrastreifen
- Parken auf einem Behindertenparkplatz
- Parken auf einem Radweg
- Parken in einer Fußgängerzone
- Parken auf einer Sperrfläche
- Abstellen eines abgemeldeten Fahrzeuges
- Sonstiges
- Parken ohne Anwohner-Parkausweis
- Parken auf einem Gehweg

/ weiter auf Seite 2

Weitere Angaben zur Ordnungswidrigkeit

Tatzeit (Datum, Uhrzeit – von wann bis wann)	
Kennzeichen des betroffenen Fahrzeuges	Marke und Farbe des betroffenen Fahrzeuges (z.B. VW Golf, rot)
Tatort (Straße, Hausnummer, örtliche Lage)	
Weitere Zeugen	
Sachverhaltsschilderung / Ergänzende Bemerkungen	

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner gemachten Angaben. Mir ist bewusst, dass ich als Zeuge zur wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet bin (§ 57 Strafprozessordnung i.V.m. § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz) und auf Nachfrage zur Sache, ggf. auch vor Gericht, aussagen muss (§ 161 a Strafprozessordnung i.V.m. § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass anonyme Anzeigen nicht bearbeitet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift